

VEREINSSATZUNG

Freundeskreis Abtei Brauweiler e. V.
Beschlissen auf der Mitgliederversammlung am 08.07.2017

§ 1

Name und Sitz

- 1.1 Der am 07.01.1975 durch Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bergheim gegründete Kulturverein führt seit der am 26.02.1988 in der Jahreshauptversammlung beschlossenen Satzungsänderung den Namen „Freundeskreis Abtei Brauweiler e. V.“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Pulheim.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
- 2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere:
 - durch die Pflege der Abtei und Ausgestaltung der Abteikirche als bedeutendes Kulturdenkmal,
 - mit der Durchführung von Konzerten und Konzertreihen wie z. B. der Classic Nights, von Lesungen, Ausstellungen und Vorträgen,
 - durch die Förderung und Durchführung weiterer Aktivitäten, die den Geist und die historische Bedeutung der Abtei einer möglichst breiten Öffentlichkeit erschließen,
 - als Zustifter der Stiftung zur Förderung des Kulturzentrums Abtei Brauweiler. Der Verein ist in deren Stiftungsrat durch seine/n Vorsitzende/n oder ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche, jede juristische Person und jede Gesellschaft und Vereinigung in Sinne des BGB werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- 4.2 Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der über den Aufnahmeantrag entscheidet.

§ 5
Beiträge

- 5.1 Die Mitglieder leisten einen Beitrag gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung (nach §7. 7).
- 5.2 Für den Landschaftsverband Rheinland entfällt eine Leistung als gesonderter Beitrag im Hinblick auf seine als Träger der Abtei zu leistenden Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen.

§ 6
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 6.1 die Mitgliederversammlung
- 6.2 der Vorstand
- 6.3 das Kuratorium.

§ 7
Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich (mittels Post, E-Mail oder Fax) durch den Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin.
- 7.2 Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn die Mitgliederversammlung der Ergänzung mit einfacher Mehrheit zustimmt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- 7.3 Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 7.4 Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn wenigstens 25 % der Vereinsmitglieder dies schriftlich beantragen.
- 7.5 Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.
- 7.6 Für Beschlüsse über Satzungsänderungen gilt § 33 BGB. Es darf nur über Änderungsvorschläge abgestimmt werden, die mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zugeleitet worden sind.
- 7.7 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - Wahl zweier Rechnungsprüfer/innen für die Dauer von jeweils drei Jahren,
 - Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer/innen,
 - Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Ausschluss von Mitgliedern,
 - Auflösung des Vereins,
 - Satzungsänderungen,
 - Weitere, soweit sich diese aus dem Gesetz oder der Satzung ergeben.
- 7.8 Der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/in leitet die Mitgliederversammlung.

§ 8
Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus:
- dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der 1. Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der 2. Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der Schatzmeister/in,
 - dem/der stellvertretenden Schatzmeister/in,
 - dem/der Geschäftsführer/in,
 - den acht geborenen Mitgliedern und
 - bis zu fünf Beisitzern/Beisitzerinnen.
- 8.2 Geborene Mitglieder des Vorstandes sind:
- Direktor/in des Landschaftsverbandes Rheinland oder dessen/deren Stellvertreter/in,
 - Bürgermeister/in der Stadt Pulheim oder dessen/deren Stellvertreter/in,
 - Pfarrer von St. Nikolaus, Brauweiler oder dessen/deren Stellvertreter/in,
 - Pfarrer/in des Gemeindebezirks Brauweiler der evangelischen Christusgemeinde Brauweiler-Königsdorf oder dessen/deren Stellvertreter/in,
 - Leiter/in der Abteiverwaltung Brauweiler oder dessen/deren Stellvertreter/in,
 - Ehrenvorsitzende/r des Vereins,
 - Vorsitzende/r des Kuratoriums,
 - Vorsitzende/r des Künstlerischen Beirates.
- 8.3 Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in, der/die stellvertretende Schatzmeister/in und der/die Geschäftsführer/in werden in gesonderten Wahlgängen gewählt.
- 8.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf jeweils drei Jahre gewählt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- 8.5 Der/die Vorsitzende, sein/e Stellvertreter/in und der/die Schatzmeister/in sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB, je zwei gemeinsam vertreten den Verein.
- 8.6 Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9
Zuständigkeit des Vorstandes

- 9.1 Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 9.2 Der Vorstand bildet zur Erledigung der laufenden Geschäfte aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstand, dem der/die Vorsitzende, sein/seine Stellvertreter/innen, der/die Schatzmeister/in, der/die stellvertretende Schatzmeister/in, der/die Geschäftsführer/in, der Landesrat/die Landesrätin des Landschaftsverbandes Rheinland für landschaftliche Kulturpflege in Vertretung des Direktors/der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland und der/die Leiter/in der Abteiverwaltung angehören.
- 9.3 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Zuständigkeiten für Vorstand und geschäftsführenden Vorstand geregelt werden.

§ 10
Künstlerischer Beirat

- 10.1 Der Vorsitzende beruft einen künstlerischen Beirat mit bis zu fünf Mitgliedern, die den Vorstand in künstlerischer Hinsicht beraten und insbesondere die Jahresprogramme erarbeiten und vorlegen.
- 10.2 Der Vorsitzende des Beirates wird vom Vorsitzenden des Vereins nach Beratung im Vorstand berufen.
- 10.3 Die weiteren Mitglieder des Beirates gehören dem Vorstand nicht an.

§ 11
Beschlüsse

Die in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen und den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen Vorsitzenden der Versammlung und dem/der Geschäftsführer/in zu unterzeichnen.

§ 12
Kuratorium

- 12.1 Zur Unterstützung der Anliegen des Vereins, insbesondere zur Sicherung seiner wirtschaftlichen Grundlagen, beruft der Vorstand ein Kuratorium.
- 12.2 Geborene Mitglieder sind:
- Vorsitzende der Landschaftsversammlung Rheinland,
 - Direktor/in des Landschaftsverbandes Rheinland,
 - Landrat/Landrätin des Rhein-Erft-Kreises,
 - Bürgermeister/in der Stadt Pulheim,
 - Vorsitzende/r des Pfarrgemeinderates der katholischen Pfarreiengemeinschaft Brauweiler, Geyen, Sinthern,
 - der/die vom Presbyterium des Bezirkes Brauweiler der evangelischen Christuskirche Brauweiler-Königsdorf zu benennende Vertreter/in.
- 12.3 An den Versammlungen des Kuratoriums kann der Vorstand des Vereins beratend teilnehmen.

§ 13
Auflösung oder Aufhebung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- 13.1 Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder des Vereins.
Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so hat der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Sitzung hinzuweisen.
- 13.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landschaftsverband Rheinland bzw. dessen für die Aufgaben der landschaftlichen Kulturpflege zuständigen Rechtsnachfolger, der es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke in der und für die Abtei im Sinne des §2 zu verwenden hat.

Brauweiler, den 8. Juli 2017
